

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Ausschreibung von analogen
terrestrischen Übertragungskapazitäten (UKW) für
die Verbreitung von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen und
Lernradios ab dem 1. Januar 2016

A.

I. Bekanntmachung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Zuweisung von Übertragungskapazitäten ab 01.01.2016 an private Hörfunkveranstalter zur Verbreitung von nichtkommerziellen Hörfunkprogrammen (NKL) jeweils für die Verbreitungsgebiete Freiburg, Freudenstadt, Karlsruhe, Mannheim/Heidelberg, Schopfheim, Schwäbisch Hall, Stuttgart, Tübingen und Ulm und an Veranstalter eines Hörfunkangebots zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich (Lernradio) jeweils in den Gebieten Freiburg und Karlsruhe an diejenigen Rundfunkveranstalter, die die gesetzlichen Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen und im Falle mehrerer Bewerber den Auswahlkriterien am besten gerecht werden. Gegenstand der Ausschreibung ist jeweils die Nutzung der Übertragungskapazität für 24 Stunden am Tag. Eine Zuweisung ist auch in der Weise möglich, dass die Sendezeit auf der jeweiligen Übertragungskapazität durch die LFK nach Zeitstrecken aufgeteilt wird (§ 21 Abs. 2 LMedienG). Die Übertragungskapazität für das Verbreitungsgebiet Karlsruhe soll zwischen Angeboten für NKL und für Lernradio wie folgt aufgeteilt werden, vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung im Zuweisungsverfahren:

- Lernradio: 45 Stunden/Woche – Montag bis Freitag 7:00-12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag 17:00-22:00 Uhr;
- NKL: übrige Sendezeit.

Für die Zuweisung stehen Übertragungskapazitäten zur Verfügung, die sich aus der Nutzung der jeweils genannten Frequenzen einschließlich ihrer kennzeichnenden Merkmale (Standort,

Leistung) ergeben. Diese sind Gegenstand der Zuweisungsentscheidung. Der Sendebetrieb wird auf der Grundlage des § 57 des Telekommunikationsgesetzes durch die Bundesnetzagentur an einen Sendernetzbetreiber vergeben. Der Sendernetzbetrieb kann ggf. auch mit anderen Frequenzen betrieben werden (Substitution). Die Substitution von Frequenzen und/oder kennzeichnenden Merkmalen ist zulässig, soweit hierdurch die durch die Landesanstalt festgelegte Mindestversorgungsverpflichtung der definierten Polygonegebiete gewährleistet bleibt. Senderstandorte sind grundsätzlich nur innerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes zulässig.

Den Versorgungsrechnungen liegt stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität zu Grunde, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

1. Voraussetzungen für Zulassung und Zuweisung

Sofern auf ein Verbreitungsgebiet nur eine Bewerbung abgegeben wird, erhält der Bewerber bei Vorliegen der Zulassungs- und Zuweisungsfähigkeit den Zuschlag. Die Landesanstalt hat bei mehreren Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 14 LMedienG sowie die Zuweisungsvoraussetzung des § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 bzw. 4 erfüllen, eine Auswahlentscheidung zu treffen.

a. Nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter

Für die Zuweisung an nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter ist maßgeblich, dass der Veranstalter keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt und rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass er unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, insbesondere durch Einräumung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge, Einfluss auf die Programmgestaltung gewährt (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LMedienG).

Erfüllen mehrere Bewerber auf ein Gebiet diese Anforderungen, ist das Angebot auszuwählen, das in der Prognose nach folgenden Kriterien am besten geeignet ist:

Gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 LMedienG erhält bei mehreren eingehenden Bewerbungen derjenige Veranstalter den Vorrang, dessen Angebot auch unter dem Gesichtspunkt der Umsetzungswahrscheinlichkeit am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zum Rundfunk zu gewährleisten.

b. Lernradios

Für die Zuweisung an Veranstalter von Lernradioprogrammen ist maßgeblich, dass der Veranstalter zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich beiträgt (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LMedienG). Entsprechend § 21 Abs. 5 S. 2 LMedienG erhält bei mehreren eingehenden Bewerbungen derjenige Veranstalter den Vorrang, dessen Angebot auch unter dem Gesichtspunkt der Umsetzungswahrscheinlichkeit am besten geeignet erscheint, die in dieser Ausschreibung genannten Förderziele zu verwirklichen und zugleich einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.

2. Zulassungs-/Zuweisungsdauer

Zulassung und Zuweisung sollen für die gesetzliche Höchstdauer von zehn Jahren ausgesprochen werden.

3. Kosten

Mit Ausnahme von Amtshandlungen im Widerspruchverfahren kann gemäß § 46 Abs. 3 LMedienG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Gebührenverordnung der LFK eine ermäßigte Gebühr erhoben oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1 S. 1, 2 Nrn. 3, 4; 20 Abs. 4 S. 1 sowie 21 Abs. 5 Landesmediengesetz (LMedienG). Die hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sind in § 8 Abs. 6 in Verbindung mit der Anlage 11 und die analoge Übertragungskapazität im Kabel in § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 5B der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), in der Fassung vom 14.01.2013 (GBl. S. 5) zur Nutzung durch nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter und Lernradios ausgewiesen.

B.**I. Antragstellung**

1. Nach § 12 Abs. 1 LMedienG bedürfen private Veranstalter von Hörfunkprogrammen – auch nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter und Lernradios und unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten – einer rundfunkrechtlichen Zulassung für das Programm, das auf den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Diese wird auf Antrag von der LFK erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Landesmediengesetz erfüllt sind (vgl. B. I. 5.).

Soweit Veranstalter bereits über eine Zulassung, die über den 01.01.2016 hinaus Geltung hat, verfügen, muss eine Zulassung nicht neu beantragt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor dem Ende der Zulassungsperiode eine Neuzulassung zu beantragen ist, da die Zuweisung bei Auslaufen der Zulassung gegenstandslos werden würde.

Wenn eine Zulassung nicht neu beantragt werden muss, sind Angaben zum Zulassungsantrag (vgl. B.I.5.) nicht erforderlich.

2. Die unter Ziffer C. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch private kommerzielle Veranstalter gemäß Zuweisung durch die LFK zur Verfügung. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20 und 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind (vgl. B. I. 6.).

Der Antragsteller hat in seinem Zuweisungsantrag anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang er die Übertragungskapazität nutzen möchte.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zulassung (sofern erforderlich) und Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms bzw., eines Lernradios einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

Montag, 30. Juni 2014, 12:00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation (LFK)

Reinsburgstraße 27

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge auf Zuweisung können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist für Anträge auf Zuweisung ausgeschlossen.

4. Der Zulassungsantrag und der Zuweisungsantrag müssen mindestens in dreifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon zwei Exemplare in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplar in digitaler Form.

5. Der für die allgemeine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Umständen erforderliche **Zulassungsantrag** (vgl. B. I. 1.) muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

Dazu gehören:

- (1) die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter unter Nachweis der Antragstellung auf Erteilung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG). Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein soll. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (GmbH i.G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;

-
- (2) die Vorlage der Gesellschaftsverträge bzw. Vereinssatzungen;
- (3) (3.1) die vollständige Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen des Antragstellers bzw. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern, Unternehmen im Medienbereich, politischen Parteien und Wählervereinigungen.
- (3.2) die Erklärung zum Vorliegen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 2 LMedienG beim Antragsteller bzw. seinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern und die Erklärung, dass gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter des Antragstellers nicht Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- oder Landesregierung sind;
- (4) ein detailliertes Programmschema,
- (5) die Vorlage eines detaillierten Finanzplans. Der Finanzplan soll eine Übersicht über die Investitionskosten und die laufenden jährlichen Betriebskosten für die nächsten vier Jahre darlegen. Es ist darzulegen, welche hauptamtlichen Personalstellen vorgesehen sind.
- (5.1) Bei nichtkommerziellen Veranstaltern muss insbesondere aufgeschlüsselt werden, inwieweit neben der Förderung der LFK weitere Mittel generiert werden sollen (z.B. Mitgliedseinnahmen, Spenden, Drittmittel etc.). Sofern der Antragsteller von dritter Seite Förderungen erhält, sind diese nachzuweisen.
- (5.2) Bei Lernradioveranstaltern muss insbesondere aufgeschlüsselt werden, wie die Umsetzung und Weiterentwicklung des Ausbildungs- und Lernradiokonzepts personell und wirtschaftlich gewährleistet wird;
6. Der für die - im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung für ein Verbreitungsgebiet erforderlichen - Auswahlentscheidung und Zuweisung maßgebliche

Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Auswahlkriterien ermöglichen.

Für die Prüfung der Auswahlkriterien (vgl. § 21 Abs. 5 LMedienG) sind neben den Angaben zu B. I. 5. (soweit erforderlich) insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- (1) ein Programmschema unter Benennung des geplanten Erstausstrahlungsanteils und der geplanten Themen der einzelnen Sendungen;
- (2) die Angabe der geplanten Sendezeit;
- (3) für NKL: eine weitergehende Beschreibung des geplanten Rundfunkprogramms. Dazu gehören Angaben
 - (3.1) zum Zugang gesellschaftlicher Kräfte zum Rundfunk, d.h.
 - (a) inwieweit der Zugang unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte, d.h. sowohl einzelner Personen als auch Vereinigungen und Einrichtungen, die religiöse, weltanschauliche, politische, wirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Auffassungen und Interessen vertreten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LMedienG), ermöglicht wird;
 - (b) inwieweit selbstgestaltete Programmbeiträge geliefert werden können, d.h. es ist detailliert anzugeben, wie die Sendeplätze ausgestaltet sind, ob es sich um feste und/oder offene Sendeplätze handelt und welche Gestaltungsfreiheiten die Bewerber auf diesen Sendeplätzen haben;
 - (c) wie die rechtliche Gestaltung und Absicherung dieses Zugangs aussieht (durch Vorlage z.B. der Vereinssatzung, des Programmstatuts oder entsprechender Kooperationsvereinbarungen), welche Anforderungen die Bewerber für Sendeplätze zu erfüllen haben, welche Schulungsangebote zur Verfügung stehen und wer innerhalb des Senders über den Zugang entscheidet;

-
- (3.2) zur Meinungsvielfalt, d.h.
- (a) in welchem Maße das geplante Angebot zur Angebotsvielfalt neben anderen Hörfunkprogrammen beiträgt (Außenpluralität);
 - (b) inwiefern das Programm isoliert betrachtet eine Vielfalt an Meinungen darstellt (Binnenpluralität);
 - (c) inwieweit die Hörerakzeptanz gegeben sein wird, d.h. Hörer vor Ort durch das Programm angesprochen und lokale Gruppierungen eingebunden werden sollen;
 - (d) wie der Veranstalter die zunehmende digitale Nutzung der Medien in seiner Programmgestaltung und der Wahl der Verbreitungswege umsetzt (Ansprache der Hörer, technische Verbreitung, Crossmedialität, nichtlineare Angebote, soziale Medien, Interaktivität);
- (3.3) zu Vereinbarungen über programmbezogene Kooperationen mit weiteren Anbietern, soweit vorhanden;
- (4) für Lernradios: eine weitergehende Beschreibung des geplanten Rundfunkprogramms. Dazu gehören Angaben
- (4.1) zur Verwirklichung der nachstehend genannten Förderziele, d.h. im Einzelnen,
- wie Medienkompetenz über die Hörfunkpraxis vermittelt wird;
 - wie Grundlagen der Programmveranstaltung vermittelt werden;
 - welcher Stellenwert dem Hörfunkprogramm innerhalb des Ausbildungskonzepts insgesamt zukommt;
 - wie der Veranstalter die zunehmende digitale Nutzung der Medien bei der Ausbildung und der Gestaltung des Angebotes umsetzt (Ansprache der Hörer, technische Verbreitung, Crossmedialität, soziale Medien, nichtlineare Angebote, Interaktivität);
 - inwiefern das Lernradioprogramm in weitere crossmediale Projekte und Ausbildungsangebote eingebunden ist;
 - wie der Zugang zur betrieblichen Praxis im Rundfunk ermöglicht wird;

(4.2) zur Meinungsvielfalt, d.h.

- in welchem Maße das geplante Programmangebot neben anderen Hörfunkprogrammen zur Vielfalt beiträgt und dabei die Ausbildungsziele unterstützt werden;
- inwiefern die Hörerakzeptanz, auch als Qualitätskontrolle, für das Ausbildungsradio gegeben sein wird;

(4.3) zu Vereinbarungen über programmbezogene Kooperationen mit weiteren Anbietern, soweit vorhanden.

II. Hinweise

1. Die unter C. genannten Übertragungskapazitäten können nach § 21 Abs. 2 S. 1 LMedienG auch so zugewiesen werden, dass sich mehrere Veranstalter die insgesamt verfügbare Sendezeit teilen.

2. Die LFK strebt die Digitalisierung des Hörfunks an. Deshalb ist beabsichtigt, gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG den Zuweisungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

3. Die LFK weist bereits jetzt darauf hin, dass der Zuweisungsbescheid insbesondere bezüglich seiner auswählerheblichen Entscheidungsgründe mit Widerrufsvorbehalten versehen werden kann. Sofern in der Zuweisung aufgeführte entscheidungserhebliche Angaben nicht umgesetzt werden, kann die Zuweisung auch nach ihrer Unanfechtbarkeit widerrufen werden. Auf die gesetzlich geforderte Zugangsoffenheit gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LMedienG wird besonders hingewiesen.

4. Die Entscheidung über die Zuweisung von entsprechenden Übertragungskapazitäten in den Breitbandkabelnetzen Baden-Württembergs erfolgt nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. i.V.m. § 21 Abs. 5 LMedienG im Anschluss an die Zuweisung der hier ausgeschriebenen terrestrischen Übertragungskapazitäten.

5. Für den Fall, dass eine Übertragungskapazität mehreren Zuweisungsnehmern zur anteiligen Nutzung zugewiesen wird, steht die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs im Vordergrund. Es wird deswegen in Aussicht genommen, dass bei Ausfall eines Veranstalters die übrigen Veranstalter die Sendezeit bis zu einer Neuzuweisung, die unverzüglich eingeleitet werden wird, nutzen können.

C.

Die Verbreitungsgebiete sind im Folgenden nach ihren voraussichtlichen Senderstandorten entsprechend den Angaben in der Bedarfsanmeldung benannt.

I. Verbreitungsgebiete und technische Übertragungskapazitäten (UKW) für NKL

1. Freiburg V2

1.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

007E37 48N06, 007E44 48N08, 007E57 48N05, 007E52 47N57, 007E42 47N59.

1.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Freiburg, 102,3 MHz, 1,0 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 1.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

1.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 1.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 24 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Merdingen	70
Vogtsburg	40
Bahlingen	70

Denzlingen	80
------------	----

2. Glatten V2/Horb

2.1 Das geplante Verbreitungsgebiet Glatten V2/Horb umfasst zwei Polygonegebiete.

2.2.1 Das Polygonegebiet NKL 2-1 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Glatten V2) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E24 48N29, 008E28 48N31, 008E34 48N32, 008E39 48N27, 008E37 48N25, 008E29 48N19.

2.2.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Glatten, 100,1 MHz, 1,0 KW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 2.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

2.2.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 2.2.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 75 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Freudenstadt	80
Glatten	95
Loßburg	60
Waldachtal	30
Dornhan	45

2.3.1 Das Polygonegebiet NKL 2-2 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Horb) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E40 48N28, 008E43 48N29, 008E45 48N27, 008E40 48N24, 008E37 48N25.

2.3.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Horb, 89,2 MHz, 0,05 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 2.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

2.3.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 2.3.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 85 %, in der Stadt Horb mindestens 65 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

3. Heidelberg/Mannheim

3.1 Das geplante Verbreitungsgebiet Heidelberg/Mannheim umfasst zwei Polygonegebiete.

3.2.1 Das Polygonegebiet NKL 3-1 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Heidelberg) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E40 49N25, 008E45 49N28, 008E48 49N25, 008E44 49N23, 008E40 49N23.

3.2.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Heidelberg, 105,4 MHz, 0,05 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 3.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

3.2.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 3.2.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 50 %, in der Stadt Heidelberg mindestens 20 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

3.3.1 Das Polygonegebiet NKL 3-2 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Mannheim) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E27 49N32, 008E29 49N32, 008E31 49N31, 008E32 49N29, 008E30 49N28, 008E27 49N29.

3.3.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Mannheim, 89,6 MHz, 0,1 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 3.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

3.3.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 3.3.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 70 %, in der Stadt Mannheim 25 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

4. Hohe Möhr V2

4.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

007E56 47N34, 007E49 47N39, 007E48 47N43, 007E55 47N51.

4.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Hohe Möhr, 104,5 MHz, 0,5 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 4.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

4.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 4.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 60 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Hausen im Wiesental	90
Schönau im Schwarzwald	70
Zell im Wiesental	90
Wehr	65

5. Schwäbisch Hall V2/Crailsheim

5.1 Das Verbreitungsgebiet Schwäbisch Hall V2/Crailsheim umfasst zwei Polygonebiete.

5.2.1 Das Polygonebiet NKL 5-1 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Schwäbisch Hall) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

009E41 49N11, 009E53 49N08, 009E44 49N01, 009E38 49N04.

5.2.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Schwäbisch Hall, 97,5 MHz, 0,1 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 5.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

5.2.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 5.2.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 80 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Michelbach	90
Michelfeld	30
Schwäbisch Hall	80
Untermünkheim	30
Rosengarten	80

5.3.1. Das Polygonebiet NKL 5-2 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Crailsheim) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

009E57 49N11, 010E01 49N12, 010E08 49N08, 010E09 49N06, 010E05 49N03.

5.3.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Crailsheim, 104,8 MHz, 0,1 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 5.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

5.3.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 5.3.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 80 %, in der Stadt Crailsheim mindestens 85 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

6. Stuttgart V2

6.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

009E11 48N52, 009E16 48N52, 009E21 48N49, 009E16 48N44, 009E09 48N46, 009E08 48N50.

6.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Stuttgart-Münster, 99,2 MHz, 0,3 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 6.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

6.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 6.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 70 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Stuttgart	45
Kornwestheim	75
Fellbach	60

7. Ulm V2

7.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

009E50 48N24, 010E02 48N31, 010E05 48N29, 010E04 48N18, 009E53 48N21.

7.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Ulm, 102,6 MHz, 1,0 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 7.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

7.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 7.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 80 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Ulm	80
Bernstadt	60
Illerkirchberg	35
Blaustein	55

8. Tübingen

8.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E51 48N36, 009E15 48N34, 009E15 48N29, 009E05 48N25, 008E55 48N28, 008E48 48N33.

8.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Tübingen, 96,6 MHz, 2,0 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 8.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

8.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter .1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 75 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Gäufelden	80
Reutlingen	70
Gomaringen	85
Rottenburg	55
Tübingen	85

II. Verbreitungsgebiete und technische Übertragungskapazitäten (UKW) für NKL und Lernradios

1. Karlsruhe V2

1.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E20 49N03, 008E33 49N06, 008E40 48N57, 008E36 48N51, 008E25 48N49, 008E16 48N52.

1.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Karlsruhe, 104,8 MHz, 1,0 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 1.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

1.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 1.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 65 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Karlsruhe	70
Malsch	25
Marxzell	50
Keltern	30
Königsbach-Stein	60

III. Verbreitungsgebiete und technische Übertragungskapazitäten (UKW) für Lernradios

1. Freiburg-Stadt

1.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

007E48 48N02, 007E53 48N00, 007E52 47N58, 007E49 47N57, 007E47 47N58.

1.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Freiburg-Stadt, 88,4 MHz, 0,03 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 1.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

1.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter 1.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 75 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgenden Gemeinden sind dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

Gemeinde	Zu versorgende Einwohnerzahl in %
Freiburg	45
Au	40
Merzhausen	80

D.

Nähere Informationen über die Antragstellung können bei der Landesanstalt für Kommunikation - Frau Annick Reiner - angefordert werden. Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711 / 66 99 1-22.